

## Unterrichtsorganisation an den Gemeinschaftsschulen mit eigener gymnasialer Oberstufe

RdErl. des MB vom 22.3.2019 – 24-82000

### 1. Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt für den 11. bis 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen in der Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Umwandlungsverordnung vom 19.3.2013 (GVBl. LSA S. 128).

### 2. Stundentafeln

#### 2.1 Stundentafel der Gemeinschaftsschule für den 11. Schuljahrgang

Für den 11. Schuljahrgang gilt folgende Stundentafel:

Fach	Anzahl der Wochenstunden
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch	3
zweite Fremdsprache	4/ 6 <sup>1</sup>
Musik oder Kunsterziehung	2
Geographie oder Sozialkunde	2
Geschichte	2
Ethikunterricht oder Religionsunterricht	2
Biologie	2
Physik	2
Chemie	2
Sport	2
Pool	3 <sup>2</sup>
Pflichtstundenzahl gesamt	34/ 36 <sup>1</sup>
Förderstunden/Arbeitsgemeinschaften	Stundenkontingent

<sup>1</sup> Die höhere Stundenzahl gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens ab dem 9. Schuljahrgang die 2. Fremdsprache belegt haben.

<sup>2</sup> Die Stunden sind nach Entscheidung der Schule den Fächern der Stundentafel zuzuordnen.

#### 2.2 Belegungsverpflichtungen für den 12. und 13. Schuljahrgang

Die Fächerbelegung für den 12. und 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen bestimmt sich nach der Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.3.2019 (GVBl. LSA S. 39).

### 3. Stundenzuweisung

#### 3.1 Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den 11. Schuljahrgang

##### 3.1.1 Grundbedarf

Die Zuweisung der Pflichtstunden erfolgt entsprechend der Stundentafel ohne Ethik- und Religionsunterricht.

Für den Bereich Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften wird ein klassenübergreifendes und jahrgangsübergreifendes Schulkontingent gebildet. Dieser Bereich kann zeitweise im

Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden geschlechtsdifferenziert angeboten werden, sofern dies aus pädagogischer Sicht notwendig und sinnvoll erscheint. Dafür werden pro Klasse 0,5 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

### 3.1.2 Zusatzbedarfe

Für den Ethik- und Religionsunterricht werden unter der Voraussetzung von Nr. 5.4.1 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) die notwendigen Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Zur Absicherung des Unterrichts der zweiten Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens ab dem 9. Schuljahrgang die zweite Fremdsprache belegt haben, werden in Anlehnung an Nr. 5.4.2 Satz 2 Buchst. i des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) die notwendigen Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Für sonstige Zusatzbedarfe können in Anlehnung an Nr. 5.4.2 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40) weitere Lehrerwochenstunden beantragt werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 5.4.3 des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40).

Für Klassenteilungen im Sportunterricht erfolgt keine zusätzliche Stundenzuweisung.

### 3.2 Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den 12. und 13. Schuljahrgang

Die Stundenzuweisung für den 12. und 13. Schuljahrgang an Gemeinschaftsschulen bestimmt sich nach den Regelungen des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9.6.2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40).

## **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.7.2022 außer Kraft.